

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38.

Marienwerder, den 17. September

1884.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Nachdem die Vorbereitungen zu der auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli v. Js. (Ges.-S. S. 120) durch Einführung des Staatsschuldbuchs in's Leben tretenden Einrichtung getroffen sind, machen wir darauf aufmerksam, daß die Eintragungen in das Staatsschuldbuch mit dem 1. Oktober d. Js. — dem Tage, an dem gemäß königlicher Verordnung vom 25. April d. Js. (Ges.-S. S. 269) das genannte Gesetz in Kraft tritt —, beginnen können, das Staatsschuldbuchbureau jedoch schon von Mitte September ab zur Verabfolgung von Formularen, Beantwortung von Anfragen, Auskunftsertheilung u. s. w. geöffnet sein wird.

Das Bureau befindet sich in unserem Dienstgebäude, Dranienstraße 94, und wird dem Publikum werktäglich mit Ausnahme der zu den Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten Tage von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Postsendungen sind zu frankiren und mit der Adresse:

„An die Hauptverwaltung der Staatsschulden  
(Schuldbuchbureau)

Berlin SW.  
Dranienstraße 94

zu versehen.

Zu den Anträgen auf Eintragung und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der zur Umwandlung in eine Buchschuld bestimmten Effekten sind Formulare zu verwenden, welche bei dem Staatsschuldbuchbureau in Berlin, bei den königlichen Regierungs- und Bezirkshauptkassen und bei jeder außerhalb Berlin mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten königlich Preussischen Kasse unentgeltlich verabfolgt werden.

Gleichzeitig benachrichtigen wir die Inhaber vierprozentiger Preussischer Konsols, welche von der neuen Einrichtung Gebrauch machen wollen, daß unter dem Titel „Ämliche Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ von uns eine besondere Zusammenstellung der den Beteiligten wissenswerthen Bestimmungen herausgegeben worden ist. Die Schrift kann direkt von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) — Berlin und Leipzig — sowie durch jede Buchhandlung für den Preis von 25 Pf. oder per Post für 30 Pf. franko bezogen werden.

Berlin, den 4. September 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Ausgegeben in Marienwerder den 18. September 1884.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 2) Nachweisung

von den im Monat August 1884 in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden  
für 50 Kg

Im Lieferungsverbande.		Normalmarktort.		
Kreis	Ort	M. S.	M. S.	M. S.
Kreis Kulm	Kulm	7 98	2 42	1 61
„ Flatow	Flatow	6 —	2 25	1 80
Kreis Graudenz	Graudenz	6 71	2 13	2 04
„ Konitz	Konitz	6 94	2 75	2 30
„ Dt. Krone	Dt. Krone	6 77	2 13	2 13
„ Löbau	Dt. Eylau	6 63	1 75	1 38
„ Marienwerder	Marienwerder	7 96	2 50	1 75
„ Rosenbergl	Dt. Eylau	6 63	1 75	1 38
„ Schlochau	Konitz	6 94	2 75	2 30
„ Schweß	Graudenz	6 71	2 13	2 04
„ Strasburg	Dt. Eylau	6 93	1 75	1 38
„ Stuhm	Elbing	6 62	2 25	1 58
„ Thorn	Thorn	6 98	3 —	2 63
„ Tuchel	Konitz	6 94	2 75	2 30

Marienwerder, den 11. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

#### 3) Zusammenstellung

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat August 1884.

	Gute	mittlere		geringe
		Sorte.		
	M. S.	M. S.	M. S.	
Kulm . . . . .	14 73	14 24	13 51	
Elbing . . . . .	14 46	13 50	11 75	
Dt. Eylau . . . . .	— —	13 25	— —	
Flatow . . . . .	— —	12 —	— —	
Graudenz . . . . .	13 41	— —	— —	
Konitz . . . . .	13 87	— —	— —	
Dt. Krone . . . . .	14 03	13 59	12 96	
Marienwerder . . . . .	15 91	— —	— —	
Thorn . . . . .	14 49	13 41	— —	

Marienwerder, den 11. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

4)

**M a r k t**

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Namen der Städte.	M a r k t																		
		pro 100 Kilogramm.														pro 1 Kilo-				
		Weiz- zen.	Rog- gen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen, gelbe, zum Kochen.	Speise- boh- nen, weiße.	Linsen.	Kartof- feln.	Stroh		Heu.	Rind- Fleisch.		Schwi- ne.					
										Nicht- Krumm	Krumm		Keule.	Bauch.						
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.					
1	Christburg	16 75	13 99	13 57	14 72	15 —	—	—	—	—	5 —	—	—	—	—	—	1 —	—	80	1 20
2	Conitz	18 27	13 15	13 72	13 87	18 70	40 —	40 —	4 70	4 60	—	—	5 50	—	95 —	85 —	1 30	—	—	
3	Dt. Krone	—	12 81	12 84	13 53	13 22	30 —	38 —	3 42	4 25	3 50	4 25	1 10	—	90 —	1 10	—	—	—	
4	Guln	14 25	11 64	13 18	14 16	14 96	26 —	60 —	4 56	3 22	2 72	4 83	1 —	—	90 —	1 —	—	—	—	
5	Dt. Gylau	15 49	11 94	10 71	13 25	13 32	50 —	50 —	5 03	2 75	—	3 50	1 20	1 —	1 20	—	—	—	—	
6	Flatow	17 60	12 —	11 20	12 —	12 —	—	—	3 —	3 60	—	4 50	—	90 —	80 —	1 —	—	—	—	
7	M. Friedland	—	13 75	13 57	13 —	15 62	—	—	4 80	3 50	—	5 —	—	80 —	80 —	1 20	—	—	—	
8	Graudenz	15 99	13 68	12 51	13 41	17 44	30 —	28 60	3 90	4 08	—	4 26	1 25	1 03	1 17	—	—	—	—	
9	Zastrow	—	12 62	13 07	11 98	—	—	—	3 84	—	—	—	—	95 —	85 —	1 10	—	—	—	
10	Löbau	14 —	10 88	9 89	9 87	—	—	—	4 17	—	—	—	—	74 —	74 —	—	—	—	93	
11	Marienwerder	17 14	14 24	12 99	15 91	16 33	60 —	50 —	4 39	3 50	—	5 —	1 20	1 —	1 20	—	—	—	—	
12	Mewe	15 36	12 —	11 84	13 50	17 39	—	—	4 —	—	—	—	1 —	1 —	1 20	—	—	—	—	
13	Neumark	14 83	11 39	11 50	14 12	12 75	—	—	3 52	3 47	—	4 —	—	80 —	80 —	1 02	—	—	—	
14	Riesenburg	17 23	13 03	12 06	13 78	—	—	—	5 25	—	—	—	1 —	—	80 —	1 10	—	—	—	
15	Rosenberg	17 09	12 04	11 50	13 —	14 73	—	—	5 11	4 35	—	5 15	1 —	—	90 —	1 20	—	—	—	
16	Schlochau	—	12 71	—	13 20	—	—	—	4 93	4 50	—	—	—	90 —	—	1 20	—	—	—	
17	Schweß	14 50	11 28	11 50	12 —	15 —	—	—	2 50	—	—	—	—	80 —	80 —	—	—	—	90	
18	Strasburg	15 08	11 —	11 62	16 30	14 71	—	—	3 08	3 50	3 11	4 —	—	80 —	80 —	1 —	—	—	—	
19	Stuhm	—	12 27	—	14 72	—	—	—	—	—	—	—	—	95 —	1 10	—	—	—	—	
20	Thorn	16 46	13 41	14 01	13 95	16 41	32 —	72 —	3 98	5 25	—	6 —	1 20	1 —	1 10	—	—	—	—	
21	Tuchel	13 79	12 12	10 66	11 —	—	—	—	4 25	4 —	—	3 —	1 —	—	90 —	1 20	—	—	—	
	Summa	253 83	261 95	231 94	281 27	227 53	263 28	370 —	83 43	54 57	9 33	58 99	19 59	17 62	23 42	—	—	—	—	
	Durchschnitt	15 86	12 47	12 21	13 39	15 17	38 33	52 —	4 17	3 90	3 11	4 54	—	98 —	88 —	1 12	—	—	—	
22	Bandsburg	.	.	.	13 25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	Neuenburg	.	.	.	12 —	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Hammerstein	.	.	.	17 —	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

5)

**Durchschnitts-Marktpreise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat August 1884 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als													
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-										
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	vieh.	ber.	ne.	mel.									
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.								
27	50	18	50	29	50	15	50	27	50	40	25	35	75	24	50	22	50	150	20	860	50

6) Mit Führung der Kirchenbücher in den erledigten, unten benannten katholischen Pfarren sind die daneben verzeichneten Geistlichen beauftragt worden.  
Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an jene Geistlichen zu richten.

1. Pfarre Gr. Buzig Vikar Franz Malicki,
2. Lokalvikarie Christfelde Vikar Rudolph Schwinkowski,
3. Pfarre Czarnowo Vikar Anton Kanicki,
4. " Dzwierzno Vikar Johann Karowski,

# we i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat August 1884.

B r e i f e.				L a d e n = B r e i f e.																
gramm.				pro 1 Kilogramm.																
Kalb- F l e i f c h.	Ham- mel- f l e i f c h.	Speck geräu- chert.)	Eß- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grütze.	Buch- weizen Grütze.	Dinkel.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Schwei- ne- F e t t.	Hafergrütze.				
					Weiß- gen.	Roggen- gen.						Java mittler.	Java, gelber (ge- brannt- ter).							
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			
58	93	1 76	1 87	2 37	30	24	34	30	50	40	50	2	2 50	20	1 60	50				
75	95	2 20	1 90	2 90	40	30	65	50	60	60	60	2 80	3 40	20	2	50				
80	95	1 80	1 86	2 70	44	35	55	60	60	50	54	2 80	4	20	2	42				
90	1	2	1 90	2 10	30	20	40	30	40	25	80	2 20	4	20	2	40				
70	90	2	2	2 40	38	28	60	40			60	2 40	3 20	20	1 80	70				
70	90	2	1 80	2	40	40	50	50	60	70	50	3 50	4	20	2 20	50				
60	80	2	2 20	2 80	40	30	60	40	40	50	50	2 60	3	20	1 40	36				
94	1 12	1 90	2 28	2 37	43	25	55	45	45	45	60	2 40	3	20	1 80	45				
64	95	1 80	1 83	2 40	36	26	60	35	40		60	2 60	3 20	20	1 60	40				
41	75	1 49	1 39	1 87	35	22	40	40	25		35	2	3	20	1 60	30				
90	95	1 80	2	2 40	60	40	65	65	55	55	50	2 60	3 20	20	2	50				
80	1	2	2	2 80	40	30	60	80	80	50	60	2 80	3 20	20	2	60				
50	80	1 80	1 60	2	34	20	40	40	50	60	70	2 50	3 60	20	2	60				
75	85	1 90	1 70	2 10	40	30	36	40	40	50	60	2 80	3 20	20	1 60	50				
70	95	1 80	1 69	2 26	40	36	70	60	70	60	60	3 60	4	20	2	60				
80	1	2	1 80	2 20	32	25	60	50	34		60	2	3	20	1 20	60				
50	80	1 80	1 80	2	34	25	28	25	50	20	50	2 80	3 40	20	1 80	36				
60	80	1 80	1 80	1 79	34	20	42	34	32	28	32	2 60	3 40	20	1 60	42				
65	95	1 40	1 70	2 10	30	24	28	28	40	40	60	2 60	3 60	20	1 20	50				
1 12	95	2	2 12	2 18	40	22	60	40	50	30	80	2 40	3 20	20	1 60	50				
60	1	1 60	1 80	2 15	30	21	36	32	25	25	60	2 40	2 80	20	1 80					
14	94	19 30	38 85	39 04	47 89	7 90	5 73	10 44	9 14	9 46	7 58	12 01	54 40	69 90	4 20	36 80	9 71			
71	92	1 85	1 86	2 28	38	27	50	44	47	45	57	2 59	3 33	20	1 75	46				

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 11. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

- 5. Pfarre Gersdorf Vikar Jos. Anton Behrendt,
- 6. " Grabau Vikar Lic. Ignaz Binerowski,
- 7. " Kaszczorek Vikar Georg Lange,
- 8. " Kirchenjahn Vikar Joseph Odrowski,
- 9. " Kielbasin Vikar Max von Czarnowski,
- 10. " Mszanno Vikar Anton Galla,
- 11. " Nawrau Emil Dabrowski,
- 12. " Kiewiescin Vikar Franz Gardzielewski,
- 13. " Ostromezko (Polimin) Vikar Johann

- 20. " Sypniewo Vikar Eduard Schulz,
- 21. " Vandsburg Vikar Hippolit v. Trętowski,
- 22. " Waldau Vikar Anton Betlejewski,
- 23. " Zakrzewo Vikar August Kujel.

Marienwerder, den 11. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

**7) Nachtrag zum Statut**  
der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-  
Aktien-Gesellschaft in Hamburg,  
betreffend Abänderung der §§ 16 und 22.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 22. April 1884 laut notariellem Protokoll.

Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 22. April 1884 haben die §§ 16 und 22 folgenden Wortlaut erhalten:

- Döring,
- 14. Pfarre Ostrowitt Vikar Anton Grabuszewski,
- 15. " Thorn-Papau Vikar Michael Trzesnietzki,
- 16. " Pluskowenz Vikar Theodor Müller,
- 17. " Prust Vikar Carl Zylla,
- 18. " Sarnowo Vikar Stanislaus Dunajski,
- 19. " Slawianowo Vikar Adalbert Semrau,

§ 16. Der Aufsichtsrath der Gesellschaft besteht aus 9 Mitgliedern, von denen mindestens vier in Hamburg domicilirt sind.

Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Die Amtsdauer der Aufsichtsrathsmitglieder beträgt drei Jahre. In der Regel wird alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung der dritte Theil der Mitglieder durch Neuwahlen ersetzt. Die auscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Auf Antrag des Aufsichtsrathes kann die Generalversammlung von der Neuwahl absehen, wenn mindestens sechs Mitglieder im Aufsichtsrathe verbleiben. Die Reihenfolge des Austrittes der zur Zeit der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1884 fungirenden neun Mitglieder wird nach der Amtsdauer derselben seit ihrer letzten Wiederwahl durch das Loos bestimmt.

Im Falle eins seiner Mitglieder vor Ablauf der Zeit, auf die es gewählt ist, freiwillig oder durch den Tod ausscheidet oder verhindert wird, das Amt weiter zu bekleiden oder unfähig wird, Aktien zu besitzen (§ 12), so wählt der Aufsichtsrath an seiner Stelle einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung. Der Aufsichtsrath kann von der Wahl eines Ersatzmannes absehen, wenn mindestens sechs Mitglieder im Aufsichtsrathe verbleiben. Die nächste Generalversammlung hat die definitive Wahl vorzunehmen, kann aber auch in diesem Falle auf Antrag des Aufsichtsrathes von derselben absehen, wenn mindestens sechs Mitglieder im Aufsichtsrathe verbleiben.

Die Generalversammlung kann die einzelnen Aufsichtsrathsmitglieder auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer dieser Stellung entheben, wenn ein Antrag hierauf auf die Tagesordnung gebracht ist (§ 19). Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden vom Aufsichtsrath durch Inserat in den im § 27 bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat innerhalb vierzehn Tagen nach seiner Wahl zehn Aktien der Gesellschaft als Kaution zu hinterlegen, und darf über dieselben nicht verfügen, bis über das Jahr, in welchem der Austritt stattgefunden, von der Generalversammlung Decharge ertheilt ist.

Kein Mitglied des Aufsichtsrathes darf in gleicher Funktion bei einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben den Ersatz ihrer Reisekosten und anderer Auslagen zu beanspruchen.

Diejenige Generalversammlung, welcher nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres der erste Rechnungsabluß vorgelegt wird, bestimmt über die Gewährung einer Lantieme vom Reingewinn an den ersten Aufsichtsrath und setzt die Höhe derselben fest. Für die folgenden Jahre wird diese Lantieme auf sechs Prozent des Reingewinns nach näherer Bestimmung des § 21 festgesetzt. Die Vertheilung der Lantieme unter seine Mitglieder wird dem Aufsichtsrath überlassen.

Der Aufsichtsrath erwählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu notariellem Protokolle.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übt sein Stellvertreter und in dessen Abwesenheit das älteste der anwesenden Mitglieder dessen Befugnisse aus.

Die Sitzungen finden mindestens sechs Mal im Jahre, übrigens so oft der Vorsitzende hierzu einladet, statt. Die Einladung muß mindestens acht Tage vor der Sitzung ergehen.

Der Vorsitzende ist zu der Einladung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsrathes oder die Direction dies verlangen.

Bei Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich und sind daher, im Falle der Konkurrenz mehrerer Kandidaten sich die absolute Mehrheit nicht sofort auf einen derselben vereinigt, bei einer zweiten Abstimmung nur die beiden Kandidaten in Betracht zu ziehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Beschlüssen sowohl als Wahlen wird im Falle der Stimmgleichheit die des Vorsitzenden doppelt gezählt.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Der Aufsichtsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung einzelner Funktionen eventuell unter Ausstellung einer Spezial-Vollmacht zu delegiren.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen und hat die ihm durch das Gesetz und durch die Bestimmungen dieses Statuts gegebenen Befugnisse.

Ihm steht im Besonderen zu:

- 1) die Anstellung des Direktors, mit Ausnahme jedoch des zuerst Angestellten (§ 15), sowie die Anstellung seines Stellvertreters; insgleichen die Genehmigung der Anstellung von Beamten, General-Agenten und Subdirektoren nach Maßgabe des § 15;
- 2) die Instruirung des Direktors und seines Stellvertreters, sowie die Feststellung der Gehalte und sonstigen Bezüge der Angestellten nach Maßgabe des § 15;
- 3) die Suspendirung des Direktors (§ 15) und dessen Stellvertreters;
- 4) die Feststellung der Brandentschädigungen in zweifelhaften Fällen;
- 5) die Bestimmung der jährlich vom Reingewinn abzusetzenden Kapital-Reserve (§ 21);
- 6) die Bestimmung der Dividende, vorbehaltlich der Entscheidung der Generalversammlung, falls Monita von der Revisions-Kommission an dieselbe gebracht sein sollten (§ 20);
- 7) die Bestimmung der von den Aktionären etwa zu leistenden Nachschüsse (§ 11);
- 8) die Verwendung und Anlegung des disponiblen Grundkapitals, sowie des Reservecfonds (§ 18);
- 9) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken (§ 18);

10) durch eine Delegation von zwei seiner Mitglieder mindestens vierteljährlich ein Mal die Bestände der Kassen, des Portefuilles und der Effekten zu prüfen und mindestens ein Mal im Jahre auch den Bestand der Hypothekensforderung der Gesellschaft einer Revision zu unterwerfen (§ 18).

§ 22. Der Kapital-Reservefonds hat zunächst den Zweck, Kapitalverluste auszugleichen. Er wird gebildet durch den aus dem Jahresgewinn ihm zufließenden Antheil (§ 21) und durch die Bruchtheile, welche bei Ab- ründung der Superdividende übrig bleiben. Sobald er die Höhe von 1,000,000 Reichsmark erreicht hat, findet eine fernere Abschreibung für denselben nur in so weit statt, als dies zu seiner Ergänzung nothwendig ist, wenn er angegriffen worden sein sollte.

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 22. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg

wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. Dezember 1879 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 10. Juli 1884.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Herrfurth.

Genehmigungsurkunde.

Mit Bezug auf Nr. 10 ad 7 des diesseitigen Amtsblatts pro 1880, welchem die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten für die Transatlantische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg, sowie die Statuten der genannten Gesellschaft als Extra-Beilage beigelegt sind, wird vorstehender Nachtrag zu diesem Statute hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 5. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dieser Nummer des Amtsblatts ist ein Exemplar des revidirten Statuts der Sächsischen Vieh-Versicherungsbank in Dresden als Extrabeilage beigelegt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 9. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die sämtlichen innerhalb des landrätlichen Kreises Dt. Krone belegenen, zu unserem Ressort gehörigen Schulen sind in zwei selbstständige Kreis-Schulaufsichtsbezirke, einen südlichen und einen nördlichen getheilt worden.

I. Zu dem südlichen Schulaufsichtsbezirke gehören alle öffentlichen und privaten Schulen in:

Arnsfelde (evangelisch und katholisch), Bevilsthal, Breitenstein, Brunk, Buchholz, Dolfusbruch, Drahn- now, Dyl, Eickfier (evangelisch und katholisch), Gollin, Harmelsdorf, Hasenberg (evangelisch und

katholisch), Jagolitz, Kappe, Karlsruhe, Kattun, Knakendorf, Königsgnade, Dt. Krone (katholisch), Krummsließ, Lubzdorf, Marthe, Marzdorf, Mehlgast, Mellenthin, Kl. Nakel (evangelisch und katholisch), Brelwitz, Preußendorf, Quiram, Riege, Rose (evangelisch und katholisch), Rosenfelde (evangelisch und kathol.), Rutschendorf, Salin, Schloppe (evangelisch und katholisch), Schönow, Schroz (evangelisch und katholisch), Schulzendorf, Stibbe, Strahlenberg, Stranz, Trebbin, Tütz (evangelisch und katholisch), Gr. Wittenberg (evangelisch und katholisch), Kl. Wittenberg, Wittkow und Züger.

Die Verwaltung des südlichen Aufsichtsbezirks ist vom 1. Oktober cr. ab dem königlichen Kreis-Schulinspektor Dr. Hatwig aus Flatow übertragen und diesem aufgegeben worden, von dem genannten Tage ab seinen Wohnsitz nach Dt. Krone zu verlegen.

II. Sämmtliche in vorstehender Nachweisung nicht aufgeführten öffentlichen und privaten Schulen des Kreises Dt. Krone, also auch die Schulen in Bethken- hammer, Dorf Briesenitz (evangelisch und katholisch), Abbau Briesenitz, Doderlage, Jagdhaus, Jastrow (evangelisch und katholisch), Plietnitz, Plözmin, Rederitz (evangelisch und katholisch), Gr. Zacharin, Zippnow (evangelisch und katholisch) und Neu-Zippnow, welche bisher zum Schulaufsichtsbezirke Flatow gehört haben und dem Kreis-Schulinspektor Dr. Hatwig unterstellt gewesen sind, bleiben dem königlichen Kreis-Schulinspektor Weise, der seinen Wohnsitz in Dt. Krone beibehalten wird, auch fernerhin unterstellt, bezw. werden dem Auf- sichtsbezirke desselben hiermit zugewiesen.

Marienwerder, den 9. September 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**10) Bekanntmachung.**

In Crummensee im Kreise Schlochau wird am 13. d. Mts. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 10. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

**11) Bekanntmachung.**

In Modifikation der Tarifvorschrift Seite 15 sub B. 1 letztes Alinea des diesseitigen Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 II. Auflage erfolgt vom 1. November 1884 ab für die im Interesse des Uni- versitäts-Unterrichts an die anatomischen Institute der Universitäten zu Königsberg i. Pr., Breslau und Greifswald oder an die chirurgische Klinik zu Greifswald mit Güterzügen zu versendenden Leichen die Frachtberechnung nach den Säßen der Stückgutklasse unter Annahme eines Gewichts von 300 kg für jede Leiche einschließlich des zum Transport erforderlichen Kastens.

Bromberg, den 5. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Vom 1. November 1884 ab wird die Instradi- rung des Deutsch-Polnischen Güter-Verkehrs, soweit sie

bis jetzt über Berlin-Stendal-Melzen erfolgte, wie nachstehend angegeben, umgelegt:

1. Von und nach Hamburg des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Hannover, sowie nach Hamburg ohne Bahnhofsbzeichnung: via Lichtenberg-Berlin B. H. Wittenberge-Dagenow,
  2. von und nach Lüneburg: via Lichtenberg-Berlin B. H. Wittenberge,
  3. von und nach Harburg via Lichtenberg-Berlin B. H. Nauen-Lüneburg.
- Bromberg, den 6. September 1884.  
Königliche Eisenbahn-Direktion,  
Namens der Verbands-Verwaltungen.

**13) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu denjenigen Gesellschaften, denen wir die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuerzgefahr gestattet haben, nämlich:

1. der Immobilien-Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen,
2. der Feuer-Sozietät der Ostpreussischen Landschaft hier,
3. der Westpreussischen Immobilien-Feuer-Sozietät der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder,
4. der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen,
5. der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
6. der Magdeburg'er Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,
7. der Aachen'er und München'er Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8. der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin,
9. der Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln,
10. der Berlin'ischen Feuer-Versicherungs-Anstalt,
11. der Leipzig'er Feuer-Versicherungs-Anstalt,
12. der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig,
13. der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
14. dem Deutschen Phönix zu Frankfurt a. M.,
15. der Northern-Assurance-Kompany in Aberdeen und London,
16. der Providentia in Frankfurt a. M.,
17. der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt,
18. der North British and Mercantile Insurance Kompany in London und Edinburgh,
19. der Liverpool'er und London'er Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
20. der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank,
21. der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,

22. der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal“ zu Liverpool,
  23. der Preussischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
  24. der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen,
  25. der Dresden'er Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
  26. der Oldenburg'er Versicherungs-Gesellschaft,
  27. der Aachen-Leipzig'er Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen,
  28. der Berlin-Köln'ischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft,
  29. der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union“ zu Berlin,
  30. der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg,
  31. der Norddeutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg,
  32. der Gladbach'er Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft,
- unmehr auch
33. die London'er Phönix-Feuer-Assicuranz-Sozietät getreten ist.

Königsberg i. Pr., den 3. September 1884.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

**14)** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Tuchel hat nach erfolgter Zustimmung des Mittergutsbesizers Herrn von Polczynski auf Wittstock gemäß § 1 Abs. 4 des Landgemeinde-Verfassungsgesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Folge Antrages des königlichen Katasteramtes am 27. August d. J. beschlossen, daß, wie früher die alte Landstraße, so auch jetzt die neue Chaussee nach Woziwoda die Grenze zwischen den beiden Rittergütern Groß-Komorze und Dombrowka bildet.

Es sind demnach zwei rechts dieser Chaussee (nach Woziwoda zu gesehen) belegene Grundflächen des Ritterguts und selbstständigen Gutsbezirks Dombrowka von diesem abgetrennt und mit dem Rittergute und selbstständigen Gutsbezirk Gr. Komorze kommunalrechtlich vereinigt und umgekehrt zwei Grundstückstheile von Gr. Komorze, soweit dieselben nicht zur Anlage der Chaussee Verwendung gefunden haben, nach Dombrowka übergegangen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Tuchel, den 3. September 1884.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,  
Königl. Landrath.

**15) Ausweisung von Ansländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Gröger, Schneidergeselle, geboren am 11. Mai 1853 zu Kömerstadt, Mähren, ebendas. ortszugehörig, wegen versuchten Straßenraubes

(1 $\frac{1}{2}$  Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Februar 1883), von dem Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 25. April d. Js.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Anton Pietsch, Bäckergefelle, geboren am 20. April 1864 zu Weßmalde, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns ic., vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 8. März d. Js.
3. Josef Helt, Webergefelle, geboren am 16. Dezbr. 1844 zu Niedereinsiedel, Bezirk Hainzspach, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 12. August d. Js.
4. Wendel Stern, Glaser, 23 Jahre alt, geb. und ortsangehörig in Komno, Rußland, wegen einfachen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 15. August d. J.
5. Der Zigeuner Franz Arlam, Schmied und Mechaniker, geboren 1856 zu Kattendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und vorsätzlicher Körperverletzung, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 20. Februar d. J.
6. Johann Polek, Arbeitsbursche, 16 Jahre alt, geboren in Boleslaw bei Krakau, Galizien, ortsangehörig in Wajeslaw, Bezirk Milec, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 8. Juli d. Js.
7. Otto Baumann, Former, geboren am 28. Juni 1855 zu Arbon, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig zu Steinlohn oder Arbon, wegen Landstreichens und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, von der Königlich preussischen Landdrostei Hannover, vom 12. August d. J.
8. Josua Meller, Buchbinder, 60 Jahre alt, geb. zu Patzau, Kreis Tabor, Böhmen, ortsangehörig in Krakau, Galizien, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 12. Juli d. J.
9. Josef Richter, Weber und Dienstknecht, geb. am 19. Mai 1848 in Hof, Bezirk Sternberg, Mähren, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Münchberg, vom 14. Juli d. J.
10. Jonas Springer, Schuhmachergefelle, 29 Jahre alt, geboren und ortsangehörig, Gyomöre, Komitat Naab, Ungarn, wegen Landstreichens, Angabe eines falschen Namens und wegen Fälschung von Legitimationspapieren, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Ebersberg, vom 18. Juli d. J.
11. Ferdinand Saugpfer, Pfasterer, 35 Jahre alt,

geboren und ortsangehörig in Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 4. August d. J.

12. Emil Karl Couve, Goldarbeiter und Uhrmacher, 37 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Moulins, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bogen, vom 9. August d. J.
13. Julius Karl Häfely, Tagelöhner, geboren am 1. April 1861 zu Mümliswyl, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 18. Juli d. J.
14. Karl Eugen Metzette, Tagner, geboren am 9. November 1855 zu Clichy bei Paris, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. Juli d. J.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Nowie, Müllergefelle, geb. am 25. September 1852 zu Polom, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig in Neupaditz, ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Juni 1882), vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 2. Mai d. J.
2. Wilhelm Jursik, Schlosser, geb. 1846 in Jbraslawic, Bezirk Rutenberg, Böhmen, ebendaf. ortsangehörig, wegen Versuch des schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bamberg II., vom 26. Juni d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Franz Ziegler, Schuhmacher, geboren am 4. Februar 1858 zu Kladrau, Bezirk Mies, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 18. Juli d. Js.
4. Markus Goldberg, geb. am 6. März 1858 zu Przemyslany, Galizien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, Führung falscher Legitimationspapiere und Bestechung, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 21. Juli d. J.
5. Alexander Duane, Gärtner, geb. am 17. Februar 1844 zu Glasgow, Schottland, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 5. August d. J.
6. Johann Baptist Gérard, Tagner, geboren am 30. Januar 1807 zu Dombras, Departement Meuse, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 21. August d. J.

**16) Personal-Chronik.**

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Rubinkowo ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Schröter in Thorn übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Klebs zu Thorn, von diesem Amte entbunden worden.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Hatwig ist vom 1. Oktober cr. ab aus Flatow nach Dt. Krone versetzt und ist an seiner Stelle der bisherige Rektor und Prediger Bennewitz aus Wriezen a. D. zunächst kommissarisch mit der Kreis Schulinspektion über diejenigen Schulen des Kreises Flatow beauftragt worden, welche bisher dem Kreis Schulinspektor Dr. Hatwig unterstellt waren, sowie ferner über die Schulen in Gr. Buzig, Werst, Jaszdowo, Ilowo und Nadonsk, welche bisher dem Kreis Schulinspektor Gerner in Pr. Friedland unterstellt waren.

Der Gutsbesitzer Probst zu Chelst ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jellen, Kreis Strassburg, und der Gutsbesitzer Bergmann zu Czekanowo zum Stellvertreter desselben ernannt.

Der Besitzer Wienß zu Gr. Falkenau ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Gr. Falkenau, Kreis Marienwerder, ernannt.

Dem Pfarrer Franz Jorawski zu Sullenczyn ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Jastrzembie im Kreise Strassburg Wpr. verliehen worden.

Dem Pfarrer Nathanael Friß zu Gronowo ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Konin im Kreise Graudenz verliehen worden.

Dem Pfarrer Adalbert Bloß zu Koslasin ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Schweg im Kreise Schweg verliehen worden.

Dem bisherigen Vikar Alexander von Krenski zu Pselplin ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen

Kirche zu Lalkau im Kreise Marienwerder verliehen worden.

Dem bisherigen Subregens Dr. Kolberg zu Braunsberg ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Christburg im Kreise Stuhm verliehen worden.

Es sind versetzt worden: der Vollziehungsbeamte Szamockt in Tuchel als Grenz-Aufseher nach Kutta, der Grenz-Aufseher Vorbe in Kutta als verittener Grenz-Aufseher nach Strassburg, die Steuer-Aufseher Rehse in Sobnowitz und Schulz in Sandhof in gleicher Eigenschaft nach Culmsee bezw. Schweg.

**17) Erledigte Schulstellen.**

Die dritte Schullehrerstelle zu Stegers, Kreis Schlochau, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Altmark wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Neu-Steinau, Kreis Thorn, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Schröter zu Thorn zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Heinrichsdorf wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Scheuermann zu Schweg zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 38.)